

Leseausfertigung

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Tessin und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634), der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 5 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 in der Fassung vom 21.07.1998 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt und Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V).
- (2) Die Regelungen der Marktsatzung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, sofern nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Bad Doberan zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - .
- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, caritativer Verbände und ähnlichen Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altare, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz – bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und Plätzen durchgeführt werden:
 - a) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und Plätzen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,
 - d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - b) das Aufstellen von hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Abfuhr.
- (3) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 1. den Ort,
 2. Art und Umfang,
 3. Dauer der Sondernutzung sowie
 4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselbenenthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 2. einen Plan über die notwendige Beschilderungenthalten.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes nicht zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), wenn höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange dem entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderer straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Stadt gestattet.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 29 Abs. 1 StrWG M-V).

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewähren. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind frei zu halten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 3 StrWG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Die Stadt zusätzlich entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) einer der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Aufgaben oder Bedingungen nicht nachkommt,
- c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält,
- d) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt außer Kraft:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung vom 13.11.1996).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tessin, den 17. Januar 2002

I b o l d
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif
zu § 12 der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Tessin

Tarifstellen

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühren in Euro	
		je Tag	Monatsgebühr
1	Baugerüste, Baustofflagerungen, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune sowie Lagerung von Baumaterialien u.a., die länger als 24 Stunden lagern	3,00	50,00
2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, die nicht ortsfest gebunden sind; Verkaufsstände/-einrichtung	8,00	
3	Werbeträger an der Stätte der Leistung (Stellschilder, Hinweisschilder)	4,00	
4	Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Informationswagen, Werbefahrzeugen	5,00	
5	Werbetransparente bei besonderen Anlässen für ein Werbetransparent wöchentlich	4,00	
6	Firmenwerbung ständige	1,00	
7	Fahnenwerbung/je Mast	1,00	
8	Lichtmastwerbung je Stück	0,50	
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils und der Art der Nutzung je m ² Verkehrsfläche oder je Standeinheit	3,00	

Hinweis:

1. Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Tessin und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)
Ausfertigungsdatum: 17.01.2002
Rechtskraft: 22.02.2002